

Lebensmittelaufraufe in Wien.  
Auswirkung der Rationskürzungen.

Wie bereits in der Tagespresse verlautbart wurde, hat der Alliierte Kontrollrat für Österreich mit Wirkung vom 18. März 1946 die Rationssätze für die Lebensmittelanteile herabgesetzt, und zwar wurden für Schwerarbeiter 2700 Kalorien pro Tag, für Arbeiter 1850, für Angestellte 1450, für Normalverbraucher 1200 und für Kinder unter 12 Jahren bis zu 1300 Kalorien bestimmt.

Die Kürzung wirkt sich hauptsächlich bei Brot und Fett aus. Die Wochenrationen in Brot betragen nunmehr für Normalverbraucher und Angestellte 2100 g, für Schwerarbeiter sowie für werdende und stillende Mütter 4200 g und für Arbeiter 2800 g; die Brotrationen für Kinder bis zu 12 Jahren bleiben unverändert. Bis zur endgültigen Festlegung der neuen Rationssätze in den einzelnen Lebensmitteln muß die über die Brotkürzung hinausgehende Verminderung des Kalorienanspruches auf Kosten von Fett vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Rationen wird anlässlich der Übernahme der Versorgung durch die UNRRA ab 1. April 1946 erfolgen.

Im Rahmen der gekürzten Zuteilungssätze haben die Alliierten für die Woche vom 17. bis 23. März 1946 zur Verteilung in Alt-Wien folgende Lebensmittel freigegeben:

a) Auf die Brotkarten.

(Mehl). Der Abschnitt 1/II wird für Kinder bis zu 3 Jahren mit 500 g Brot oder 375 g Mehl, für alle übrigen Verbraucher ab 3 Jahre mit 400 g Brot eingelöst. Auf den Abschnitt 2/II erhalten Kinder von 3 bis 12 Jahre 600 g Brot oder 450 g Mehl, die Verbraucher über 12 Jahre 300 g Brot oder 225 g Mehl. Auf Abschnitt 3/II für Kinder von 6 bis 12 Jahre werden 500 g Brot, auf die Abschnitte 3/II und 4/II für Verbraucher über 12 Jahre je 300 g Brot abgegeben.

Die Kleinabschnitte zu 50 g, von denen je 16 zum Verbrauch ~~in einer Woche vorgesehen sind~~, sollen zur Ergänzung der Großabschnitte verwendet werden, um beim Broteinkauf die bisher üblichen Gewichtseinheiten zu erreichen.

Kaffee. Alle Verbraucher über 12 Jahre erhalten auf Abschnitt 101/N der Brotkarte 40 g Ersatzkaffee und auf 102/N 60 g gebrannten Bohnenkaffee.

b) Auf die Lebensmittelkarten.

Gesalzener Fleischspeck. Für alle Verbraucher über 3 Jahre 80 g auf Abschnitt 18 und 30 g auf Abschnitt W 4. <sup>Abschnitte mit dem Aufdruck</sup> "SV" dürfen nicht eingelöst werden.

Fett. Auf Abschnitt 17 erhalten Kinder bis zu 3 Jahren 100 g, Kinder von 3 bis 6 Jahre 110 g, Kinder von 6 bis 12 Jahre 70 g und die übrigen Verbraucher von 12 Jahren aufwärts 40 g Fett; alle Verbraucher über 3 Jahre erhalten außerdem 30 g Fett auf Abschnitt W 5. Kein Anspruch auf eine bestimmte Fettart. Abschnitte mit dem Aufdruck "SV" dürfen nicht eingelöst werden.

Hülsenfrüchte. Auf Abschnitt 19 erhalten Kinder bis zu 3 Jahren 210 g, Kinder von 3 bis 6 Jahre 130 g, Kinder von 6 bis 12 Jahre 200 g und die übrigen Verbraucher von 12 Jahren aufwärts 60 g Hülsenfrüchte; alle Verbraucher ab 3 Jahre erhalten außerdem 150 g auf Abschnitt W 6.

Trockenei. Kinder bis zu 3 Jahren erhalten 160 g auf Abschnitt 18, Kinder von 3 bis 6 Jahre 150 g auf Abschnitt 21; die Verbraucher von 12 Jahren aufwärts erhalten 60 g Trockenei auf Abschnitt 21.

Für Kinder von 6 bis 12 Jahren erfolgt keine Zuteilung von Trockenei, weil der Kalorienanspruch durch Zuteilung der übrigen Lebensmittel erfüllt werden kann.

Trockenmilchpulver. Als Kartoffelersatz erhalten alle Verbraucher von 3 Jahren aufwärts 250 g Trockenmilchpulver auf Abschnitt 20. Die Abgabe erfolgt durch jene Kleinhändler, bei denen der Rayonierungsabschnitt für Öl, Margarine usw. abgegeben wurde.

Salz. Alle Verbraucher erhalten 200 g Salz auf Abschnitt 32.

c) Auf die Milchkarten.

Milch. Für Kinder bis zu 18 Monaten  $\frac{3}{4}$  Liter Frischmilch, von 18 Monaten bis 3 Jahre  $\frac{1}{2}$  Liter Frischmilch und  $\frac{1}{4}$  Liter gelöste Trockenmilch mit Kakaozusatz, von 3 bis 12 Jahren  $\frac{1}{2}$  Liter gelöste Trockenmilch täglich. Die Verbraucher über 70 Jahre erhalten neben den Zuteilungen für Normalverbraucher **k e i n e** Milch mehr.

d) Auf die Zusatzkarten.

Der zusätzliche Brotanspruch für Schwerarbeiter sowie für werdende und stillende Mütter mit 2100 g und für Arbeiter mit 700 g wird durch Einlösung der Brotabschnitte laut Aufdruck erfüllt.

Mischgemisekonserven. Je eine Dose erhalten Schwerarbeiter auf Abschnitt S 10, Arbeiter auf A 10 und werdende und stillende Mütter auf M 6.

Schwerarbeiter erhalten 170 g auf Abschnitt S 9, Arbeiter 40 g auf A 9, Angestellte 100 g auf B 6, werdende und stillende Mütter 170 g auf M 5. Kein Anspruch auf eine bestimmte Fettart. Die geringere Fettzulage für Arbeiter wird kalorienmäßig durch andere Lebensmittel ausgeglichen.

Obst. Arbeiter erhalten 120 g auf Abschnitt A 14, Angestellte 50 g auf Abschnitt B 7.

Obstfrüchte. Schwerarbeiter erhalten 750 g auf Abschnitt S 12, Arbeiter 180 g auf A 12, Angestellte 150 g auf B 8 und werdende und stillende Mütter 500 g auf M 8.

Obst. Schwerarbeiter sowie werdende und stillende Mütter 70 g auf Abschnitt S 11 bzw. M 7, Arbeiter 35 g auf Abschnitt A 11.

Trockenmilch. Für den Ausfall der Kartoffelzulage erhalten Schwerarbeiter und Arbeiter 130 g Trockenmilchpulver auf Abschnitt S 13 bzw. A 13. Das Milchpulver ist bei jenem Kleinhändler zu beziehen, bei dem die Trockenmilch auf die Normalkarte bezogen wird.

Obst. Werdende und stillende Mütter 1/2 Liter gelöste Trockenmilch täglich.

Aufrufe für Neu-Wien.a) Auf die Brotkarten.

(Mehl). Die Brotverteilung erfolgt wie in Alt-Wien.

Alle Verbraucher über 12 Jahre erhalten 100 g Ersatzkaffee auf den Abschnitt 101/N.

b) Auf die Lebensmittelkarten.

Fett. Alle Verbraucher erhalten 90 g auf Abschnitt 16; die Verbraucher von 3 Jahren aufwärts außerdem 30 g auf Abschnitt W 5. Kein Anspruch auf eine bestimmte Fettart. Abschnitte mit dem Aufdruck "SV" dürfen nicht eingelöst werden.

Eisenfrüchte. Kinder bis zu 3 Jahren erhalten 150 g auf Abschnitt 17, alle Verbraucher über 3 Jahre 150 g auf Abschnitt W 6 und 50 g auf Abschnitt W 4; Kinder von 3 bis 6 Jahren erhalten außerdem 200 g, Kinder von 6 bis 12 Jahren 250 g, die Verbraucher von 12 bis 69 Jahre 150 g und die Verbraucher ab 70 Jahre 50 g auf den Abschnitt 17.

Grieß. Kinder bis zu 3 Jahren erhalten 400 g und die übrigen Verbraucher von 3 Jahren aufwärts 200 g Grieß auf Abschnitt 18.

Salz. Alle Verbraucher erhalten 200 g Salz auf Abschnitt 32.

c) Auf die Milchkarten.

Milch. Für Kinder bis zu 3 Jahren  $\frac{3}{4}$  Liter und von 3 bis 6 Jahre  $\frac{1}{2}$  Liter Frischmilch, Kinder von 6 bis 12 Jahre sowie für die Verbraucher ab 70 Jahre  $\frac{1}{4}$  Liter Magermilch täglich.

d) Auf die Zusatzkarten.

Brot. Anspruch und Einlösung wie in Alt-Wien.

Fett. Schwerarbeiter sowie werdende und stillende Mütter 100 g auf Abschnitt S 9 bzw. M 5; Arbeiter und Angestellte 50 g auf Abschnitt A 9 bzw. B 6.

Grieß. Schwerarbeiter 600 g auf Abschnitt S 10, Arbeiter 400 g auf A 10, Angestellte 150 g auf B 7, werdende und stillende Mütter 200 g auf M 6.

Eisenfrüchte. Schwerarbeiter 100 g auf S 12, Arbeiter und Angestellte 50 g auf A 12 bzw. B 9, werdende und stillende Mütter 80 g auf M 8.

Zucker. Schwerarbeiter sowie werdende und stillende Mütter 200 g auf Abschnitt S 11 bzw. M 7, Arbeiter 150 g auf A 11 und Angestellte 50 g auf B 8.

Milch. Für werdende und stillende Mütter täglich 1/2 Liter Frischmilch.

o-o-o-o-o

#### Markenabgabe in Werksküchen.

In den Werksküchen sind in der Woche vom 17. bis 23. März 1946 die Abschnitte W 4, W 5 und W 6 der Lebensmittelkarten abzugeben.

Der Werksküchenbeitrag in Brot wird mit Rücksicht auf die erfolgte Kürzung der Brotration auf 400 g pro Woche herabgesetzt. Zur Abgabe in Werksküchen ist für diese Woche der Abschnitt 1/II der Brotkarte bestimmt.

o-o-o-o-o

#### Kalorienbewertung der aufgerufenen Lebensmittel.

Die für die Woche vom 17. bis 23. März 1946 aufgerufenen Lebensmittel entsprechen einem durchschnittlichen Tageswert in

##### a) Alt-Wien

von 998 Kalorien für Kinder bis zu 18 Monaten, 981 für Kinder von 18 Monaten bis zu 3 Jahren, 1200 für Kinder von 3 bis 6 Jahre, 1307 für Kinder von 6 bis 12 Jahre und 1199 für die Verbraucher von 12 Jahren aufwärts; Schwerarbeiter erreichen einen Tagesdurchschnitt von 2679 Kalorien, Arbeiter 1844, Angestellte 1433 und werdende und stillende Mütter von 2688 Kalorien;

##### b) Neu-Wien

von 1013 Kalorien für Kinder bis zu 3 Jahren, 1047 für Kinder von 3 bis 6 Jahre, 1129 für Kinder von 6 bis 12 Jahre, 1135 für Verbraucher von 12 bis 69 Jahre und 1176 für Verbraucher von 70 Jahren aufwärts; Schwerarbeiter erreichen einen Tagesdurchschnitt von 2454 Kalorien, Arbeiter von 1748, Angestellte von 1316 und werdende und stillende Mütter von 2509 Kalorien.

o-o-o-o-o

/o

Ausgabe von Vitamintabletten in der  
englischen Zone.

In der englischen Zone erhalten alle Verbraucher für jeden zweiten Tag eine Vitamintablette, das sind für vier Wochen 14 Tabletten. Die Abgabe erfolgt für Kinder bis zu 12 Jahren auf den Abschnitt B der entsprechenden Milchkarte, für die Verbraucher über 12 Jahre auf den Abschnitt 104/N der Brotkarte bei jenem Kaufmann, bei dem die Hülsenfrüchte rayoniert wurden.

Anmeldung zum Gemüsebezug.

Für den Fall eines vorzeitigen Gemüseanfalles sollen in erster Linie neben den Krankenanstalten die Kinder bedacht werden. Bis zur Ausgabe neuer Gemüseausweise wird daher der Gemüsebedarf vorläufig nur für die Kindergruppen durch Voranmeldung festgestellt. Bis Mittwoch, den 20. März 1946 ist für alle Kinder bis zu 12 Jahren der Abschnitt F der entsprechenden Milchkarte in einem Spezialgeschäft für Gemüse und Obst oder bei einem Marktstand abzugeben. Lebensmittelkleinhändler dürfen Gemüserayonierungen nicht entgegennehmen. Ausnahmen in den Randbezirken von Neu-Wien bestimmt die zuständige Marktamtsabteilung.

Die Gemüsehändler haben die entgegengenommenen Rayonierungsabschnitte bis Samstag, den 23. März 1946 bei ihrer zuständigen Verrechnungsstelle einzureichen. Die erhaltene G-Bestätigung haben sie unverzüglich an ihren Großhändler weiterzugeben, Der Großhändler hat die Übernahme zu bestätigen.

Verbot von Vorgriffen.

Die vorschußweise Abgabe von Lebensmitteln jeder Art ist verboten und sowohl für den Kaufmann als auch für den Verbraucher strafbar.